



Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Lisa Hase, [REDACTED] Göttingen,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED],
Geschäftszeichen: AM 94/09

gegen

1. Herrn Dr. [REDACTED] Göttingen,

2. [REDACTED]
[REDACTED] Göttingen,

3. Herrn Dr. [REDACTED] Göttingen,

4. Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Göttingen,

5. Frau Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Göttingen,

6. Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Göttingen,

7. Frau [REDACTED] Göttingen,

8. Frau Dr. [REDACTED] Göttingen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2, 3, 4, 5, 6: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED] Göttingen,
Gerichtsfach Nr. 81, Geschäftszeichen: 00041/2005 sch

Prozessbevollmächtigte zu 7: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED],
Geschäftszeichen: 419/04OIII-ha

Prozessbevollmächtigte zu 8: Rechtsanw. Pia Bohlmann, Bürgerstraße 20,
37073 Göttingen,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen am 15.09.2015 durch die Richterin am Landgericht Dr. Leist, die Richterin am Landgericht Rieger und die Richterin Dr. Janssen-Ischebeck beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 10.06.2015 betreffend den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Dr. Schäper und die Richterin am Landgericht Czetto wird für unbegründet erklärt.

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 16.07.2015 betreffend die Richterin am Landgericht Schneidewind ist insoweit begründet, als diese an einer Entscheidung über das gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Dr. Schäper und die Richterin am Landgericht Czetto gerichtete Ablehnungsgesuch vom 10.06.2015 gehindert ist; im Übrigen wird das gegen sie gerichtete Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

Gründe

I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen behaupteter zahnärztlicher Behandlungsfehler geltend.

Mit Beschluss vom 02.04.2012 (Bl. 533 ff. d. A., Bd. III) hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen zunächst gemäß § 358a ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet. Mit Beschluss vom 30.08.2012 (Bl. 630 ff. d. A., Bd. III), gefasst durch den Direktor des Amtsgerichts Duderstadt von Hugo, den Richter am Amtsgericht Thielbeer und den Richter am Landgericht Küttler, ist dieser Beweisbeschluss berichtigt und ergänzt worden, woraufhin die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20.09.2012 ein Ablehnungsgesuch wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt hat, das mit Beschluss vom 23.11.2012 (Bl. 688 ff. d. A., Bd. III) als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

In der Folge hat die 9. Zivilkammer - besetzt durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Schneidewind und den Richter am Landgericht Thielbeer - mit Beschluss vom 14.02.2013 (Bl. 728 f. d. A., Bd. IV) den ursprünglichen Beweisbeschluss erneut abgeändert und ergänzt, woraufhin die Klägerin

mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25.03.2013 ein weiteres Befangenheitsgesuch gestellt hat, das mit Beschluss vom 17.06.2013 (Bl. 776 ff. d. A., Bd. IV) zurückgewiesen worden ist. Die hiergegen am 15.07.2013 erhobene sofortige Beschwerde der Klägerin ist durch Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 30.04.2014 (Bl. 853 ff. d. A., Bd. IV) zurückgewiesen worden.

Die Akte ist dem Sachverständigen nach Einzahlung eines weiteren Kostenvorschusses zur Begutachtung übersandt worden, woraufhin dieser den Zeitaufwand für die Gutachtenerstattung auf etwa 100 Stunden veranschlagt und angekündigt hatte, einen Stundensatz von 100,00 Euro zzgl. 30% Nutzungsentgelt in Ansatz bringen zu wollen.

Das Auskunftsbegehren der Klägerin, ob diese Aufwandskalkulation auch bereits die Fragestellungen des ergänzenden Beweisbeschlusses vom 14.02.2013 berücksichtige, hat der Kammervorsitzende an den Sachverständigen weitergeleitet, verbunden mit dem Hinweis, dass von der Erstattungsfähigkeit des begehrten Nutzungsentgelts „als Kosten gemäß § 12 JVEG“ auszugehen sein „dürfte“, wobei die Kammer jedoch die zu dieser Rechtsfrage divergierende obergerichtliche Rechtsprechung nicht verkenne. Das daraufhin vom Sachverständigen mit Schreiben vom 14.01.2014 vorgeschlagene Prozedere, im Hinblick auf Schätzungsunsicherheiten zunächst bis zum Limit von 100 Stunden arbeiten und sodann - „wenn erforderlich“ - mitteilen zu wollen, in welchem Umfang weitere Aufwendungen entstehen werden, fand - ausweislich der Verfügung des Kammervorsitzenden vom 24.10.2014 - die Billigung der Kammer.

Die Klägerin indes hat mit Schriftsatz vom 05.12.2014 - wie bereits mit den vorherigen Ablehnungsgesuchen - das prozessuale Vorgehen der Kammer kritisiert und unter Hinweis auf das nach ihrer Ansicht nach wie vor unkalkulierbare Kostenrisiko beantragt, den Gutachter zu einer konkreteren Kostenschätzung zu veranlassen und ihn zugleich anzuweisen, die Begutachtung bis zur endgültigen Klärung der Kostenfragen und der Prüfung des prozessualen Vorgehens durch das Gericht ruhen zu lassen.

Um das prozessuale Vorgehen einer erneuten Prüfung unterziehen zu können, hat die Kammer - vor dem Hintergrund einer zwischenzeitlich mehrfach veränderten Besetzung - daraufhin die Akten vom Sachverständigen zurückgefordert und sodann mit Beschluss vom 21.05.2015 - in der Besetzung durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin Czetto und die Richterin am Landgericht Dr. Schäper - einerseits klargestellt, an dem prozessualen Vorgehen, zunächst ein zahnmedizinisches

Sachverständigengutachten einzuholen, festzuhalten und andererseits den Beweisbeschluss nochmals inhaltlich ergänzt. Überdies hat die Kammer den Sachverständigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattungsfähigkeit des begehrten Nutzungsentgeltes vor dem Hintergrund im Einzelnen zitierter obergerichtlicher Rechtsprechung „*nicht zugesichert werden kann*“; die Klärung dieser Frage müsse - so die Kammer weiter - vielmehr dem Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten bleiben. Sodann sind die Akten dem Sachverständigen zum Zweck der Gutachtenerstattung erneut übersandt worden.

Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 10.06.2015 hat die Klägerin den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Dr. Schäper und die Richterin Czetto wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat die Klägerin das Folgende ausgeführt:

Das jüngste Vorgehen der Kammermitglieder verdeutliche, dass sie „wissentlich und willentlich ein prozessuales Vorgehen fort[setzten], das nach derzeitigem Verfahrensstand weder rechtlich, noch prozessökonomisch, noch in anderer Weise sachlich zu begründen [...sei] und die Klägerin benachteilig[e]“.

Die Verfahrensweise der Kammer, zunächst ein zahnmedizinisches Sachverständigengutachten einzuholen, verstoße gegen Denkgesetze, sei objektiv willkürlich und stehe im Übrigen im Widerspruch zu der in § 404a Abs. 3 ZPO statuierten Maxime, wonach das Gericht dem Sachverständigen die einer Begutachtung zu Grunde zu legenden Anknüpfungstatsachen vorzugeben hat. Denn die Kammer verkenne - nach Ansicht der Klägerin nicht lediglich versehentlich -, dass der klägerische Vorwurf einer unrichtigen Behandlungsdokumentation nicht allein organisatorische Umstände betreffe, sondern in unmittelbarem Zusammenhang zu dem als fehlerhaft gerügten Behandlungsgeschehen als solchem stehe. Auch soweit die Kammer im ergänzenden Beschluss vom 21.05.2015 dem Sachverständigen aufgabe, seiner gutachterlichen Wertung alternativ einerseits die - von der Klägerin für umfassend manipuliert und daher als Begutachtungsgrundlage ungeeignet erachteten - Behandlungsunterlagen und andererseits das Behandlungsgeschehen, wie es sich nach klägerischer Behauptung zugetragen hat, zu Grunde zu legen, sei hiermit in keiner Weise eine geeignete

Begutachtungsgrundlage geschaffen. Vielmehr - so die weitere Rüge der Klägerin - diene die Vorgabe alternativer Anknüpfungstatsachen allein der Vortäuschung rechtlichen Gehörs. Dies folge aus dem Umstand, dass die von der Klägerin - gleichsam nur beispielhaft - aufgezeigten Manipulationen der Behandlungsdokumentation nicht notwendigerweise das gesamte Ausmaß der nachträglichen Manipulationen dieser Dokumente durch die Beklagten abbildeten, so dass der Ansatz der Kammer, den Sachverständigen einschätzen zu lassen, ob und inwiefern gerade diese manipulierten Passagen ein fehlerhaftes Behandlungsgeschehen indizierten, von vornherein ungeeignet sei zur Klärung der - aus Sicht der Klägerin - entscheidungserheblichen streitigen Tatsachen.

Ungeachtet dieser inhaltlichen Kritik an der von der Kammer gewählten Verfahrensweise wirke sich - so die Klägerin weiter - das Vorgehen einseitig zu ihren Lasten aus, indem ihr unverhältnismäßige und überflüssige Kosten und Kostenrisiken aufgebürdet würden. Zum einen habe die Kammer ihren an den Gutachter gerichteten Hinweis zur Erstattungsfähigkeit eines 30%igen Nutzungsentgeltes selbst relativiert, indem die endgültige Entscheidung hierüber dem Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten wurde. Zum anderen eröffne die Kammer dem Sachverständigen Raum für eine verdeckte Honorarausweitung, indem sie es unterlasse ihn zu einer Veranschlagung des Arbeitsaufwandes für die im ergänzenden Beweisbeschluss vom 14.02.2013 formulierten Beweisfragen zu veranlassen. Diese Umstände hinderten die Klägerin - als die vorschussverpflichtete Partei - an einer belastbaren Kalkulation ihrer Kostenrisiken.

Im Ergebnis - so der weitere Vorwurf der Klägerin - werde das von der Kammer gewählte Verfahren einseitig zu Lasten der Klägerin wirkende Beweisergebnisse liefern. Ein erkennbar auf - so die Auffassung der Klägerin - neu geschriebenen und manipulierten Behandlungsunterlagen erstelltes Gutachten werde absehbar die Position der Beklagten stärken, aber „ohne Wert für die Klärung [des] tatsächlichen Behandlungsgeschehens“ bleiben. Die Beweisführung der Klägerin werde indes vereitelt, sie selbst wirtschaftlich ruiniert. Indem die abgelehnten Richter trotz der zuvor seitens der Klägerin formulierten Bedenken mit dem Beschluss vom 21.05.2015 an dem bereits zuvor von der Kammer

eingeschlagenen Weg festgehalten haben, brächten sie - so die Klägerin - zugleich zum Ausdruck, „wissentlich und willentlich einen endgültigen Rechtsverlust“ herbeiführen zu wollen. Hierdurch sei ihr verfassungsmäßiges Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzt und es bestehe Grund zur Besorgnis der Befangenheit.

Die zu dem Ablehnungsgesuch abgegebenen dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter sind den Parteivertretern - verfügt durch die geschäftsplanmäßige Vertreterin Richterin am Landgericht Schneidewind - zur Stellungnahme zugeleitet worden, woraufhin die Klägerin zunächst persönlich mit Schreiben vom 03.07.2015, später durch anwaltlichen Schriftsatz vom 16.07.2015 auch die Richterin am Landgericht Schneidewind wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnte. Zur Begründung hat sie das Folgende ausgeführt:

Es sei zwischenzeitlich offenbar geworden, dass die abgelehnte Richterin in ihrer dienstlichen Äußerung vom 26.03.2013 die an die Gutachteneinholung geknüpften Erwartungen der Kammer insofern falsch dargestellt habe, als dort erklärt sei, die Gutachteneinholung bewirke eine effektive, prozessökonomische Klärung der entscheidungserheblichen Fragen. Das an den Sachverständigen gerichtete Übersendungsanschreiben vom 01.09.2014 des Vorsitzenden Richters am Landgericht Küttler belege indes, dass die Gutachteneinholung u. a. dazu diene, den Parteien die Möglichkeit zur Abschätzung der Prozessrisiken zu geben.

Das nunmehr von der Kammer durch Beschluss vom 21.05.2015 bekräftigte prozessuale Vorgehen setze überdies den unter Beteiligung von Richterin am Landgericht Schneidewind eingeschlagenen Weg fort, so dass diese nicht unbefangen hierüber entscheiden könne.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 03.08.2015 die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter als formal und inhaltlich ungenügend gerügt. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Schriftsätze vom 03.08.2015 und vom 09.09.2015 Bezug genommen.

Die Ablehnungsgesuche der Klägerin sind zulässig, aber - mit Ausnahme des aus dem Tenor ersichtlichen Umfangs betreffend das Ablehnungsgesuch vom 16.07.2015 - unbegründet.

1.

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 16.07.2015 betreffend die Richterin am Landgericht Schneidewind ist insoweit begründet, als diese - als weiteres, originäres Mitglied der 9. Zivilkammer primär zur Entscheidung berufen - gehindert ist, an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vom 10.06.2015 mitzuwirken, denn die in beiden Ablehnungsgesuchen formulierten Gründe sind inhaltlich weitgehend gleichgelagert (vgl. hierzu: Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 42 Rz. 15 a.E. und Rz. 19 m. w. N.). Soweit das Ablehnungsgesuch vom 16.07.2015 auf eine - nach Ansicht der Klägerin - wahrheitswidrige Darstellung der Beweggründe der Kammer in der dienstlichen Äußerung vom 26.03.2013 abhebt, steht dies inhaltlich in engem Zusammenhang zu der mit dem Ablehnungsgesuch vom 10.06.2015 gerügten Fortsetzung der Beweiserhebung. Denn bereits mit dem Ablehnungsgesuch vom 25.03.2013, auf das sich die nunmehr in Bezug genommene dienstliche Äußerung bezog, hatte die Klägerin die Besorgnis der Befangenheit mit dem auch hier (wieder) gerügten Verfahren der Beweiserhebung begründet.

2.

Im Übrigen sind die Ablehnungsgesuche indes unbegründet.

Dies beruht auf Folgendem:

a)

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit findet gemäß § 42 Abs. 2 ZPO statt, wenn ein objektiver Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Hierfür bedarf es objektiver Gründe, die aus Sicht der das Ablehnungsgesuch formulierenden Partei bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden genügen indes nicht (vgl. BGH, NJW-RR 2003, 1220 f.; Vollkommer,

in: Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 42 Rz. 9). Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln (vgl. BGH, NJW-RR 2003, 1220 f.). Soweit sich das Ablehnungsgesuch auf das prozessuale Vorgehen des abgelehnten Richters stützt, kann dies nur ausnahmsweise eine Befangenheit begründen. Dies gilt nur dann, wenn das prozessuale Vorgehen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt und sich so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 42 Rz. 24 m. w. N.).

Gemessen an diesen Kriterien sind die Ablehnungsgesuche unbegründet. Die Klägerin kann bei vernünftiger Betrachtung aller relevanten Umstände nicht davon ausgehen, dass die von ihr abgelehnten Richter nicht mehr objektiv und unparteiisch entscheiden.

b)

Das Vorgehen der Kammer, auf Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes ein zahnmedizinisches Sachverständigengutachten gemäß § 358a ZPO einzuholen, verstößt - anders als von der Klägerin gerügt - weder gegen Denkgesetze, noch stellt es sich als objektiv willkürlich dar oder steht im Widerspruch zu den Vorgaben des § 404a ZPO.

Diese - allein das prozessuale Vorgehen der Richter betreffende - Rüge war inhaltsgleich bereits Gegenstand zweier Ablehnungsgesuche der Klägerin (vom 20.09.2012 und vom 25.03.2013). Sie ist mit Beschlüssen vom 23.11.2012 (Bl. 688 ff., Bd. III d. A.) und vom 17.06.2013 (Bl. 776 ff., Bd. IV d. A.) zunächst vom Landgericht als unbegründet zurückgewiesen worden, bevor auch das Oberlandesgericht Braunschweig in der Beschwerdeentscheidung vom 30.04.2014 (Bl. 853 ff., Bd. IV d. A.) ausgeführt hat, dass die von der Kammer gewählte Verfahrensweise, dem Sachverständigen einen - im Hinblick auf die streitigen Anknüpfungstatsachen - mehrstufigen Gutachtenauftrag zu erteilen, keinen Bedenken begegnet. Das Vorgehen der Kammer stellt sich - hierauf hat das Oberlandesgericht ausdrücklich hingewiesen - insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Komplexität und des Umfangs des Streitstoffs im vorliegenden Fall als „nachvollziehbar und vertretbar“ dar. Zur

Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung der vorgenannten Beschlüsse verwiesen, die nach wie vor Geltung beanspruchen.

Etwas anderes gilt auch nicht, soweit die Klägerin mit dem Ablehnungsgesuch vom 10.06.2015 erstmals vorbringt, die Ergänzung des Gutachtauftrags durch Beschluss vom 21.05.2015 diene allein der Vortäuschung rechtlichen Gehörs. Die Kammer hat mit der Ergänzung des Beweisbeschlusses offenkundig dem Umstand einer streitigen Tatsachenbasis Rechnung getragen, und dem Sachverständigen aufgegeben, seiner Begutachtung - in Teilbereichen - alternative Geschehensabläufe zu Grunde zu legen. Diese alternative Tatsachenbasis beruht gerade auf dem Behandlungsgeschehen, wie es sich nach klägerischer Behauptung zugetragen haben soll. Insofern ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs mitnichten ersichtlich. Dass diese Form der Alternativbegutachtung auf punktuelle Beweisfragen beschränkt bleibt, die Kammer im Übrigen aber an den von den Beklagten vorgelegten Behandlungsdokumentationen als Begutachtungsgrundlage festhält, begegnet keinen Bedenken, denn es fehlt insoweit an konkretem Vortrag der Klägerin dazu, welche tatsächlichen Geschehensabläufe sich abweichend von der Darstellung in den Behandlungsunterlagen zugetragen haben sollen.

c)

Auch soweit die Klägerin ihr Ablehnungsgesuch vom 10.06.2015 darauf stützt, das prozessuale Vorgehen der Kammer belaste sie einseitig mit unverhältnismäßigen Kosten bzw. unkalkulierbaren Kostenrisiken, stellt dies keinen Ablehnungsgrund dar.

Mit der Entscheidung, ein Sachverständigengutachten einzuholen, ist die Kammer einem Beweisangebot der Klägerin nachgekommen. Wie in jedem Arzthaftungsprozess trägt die Klägerin als Patientin die Beweislast für den/die von ihr behaupteten Behandlungsfehler (vgl. Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 6. Aufl., B. Rz. 200). Soweit die Beweisführung - wie hier, von der Klägerin beantragt - mittels eines Sachverständigengutachtens erfolgen soll, geht dies grundsätzlich - wie auch hier - mit einer Kostenvorschussanforderung einher, die sich an dem voraussichtlichen Begutachtungsaufwand orientiert, um eine spätere Kostendeckung möglichst vorab sicherzustellen. Dabei kann indes nicht - insbesondere nicht bei komplexen und sehr umfangreichen Gutachtaufträgen wie dem im hiesigen Rechtsstreit erteilten -

ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Begutachtungsaufwand im Einzelfall den vorab kalkulierten Umfang übersteigen wird.

Soweit die Klägerin die für das Sachverständigengutachten veranschlagten Kosten als „unverhältnismäßig“ rügt, liegt dies allein in der ungewöhnlichen Fülle und Komplexität der zu begutachtenden Behandlungsdokumentationen begründet, auf die die Kammer per se keinen Einfluss hat. Dass die Klägerin diese Kosten überdies persönlich für „überflüssig“ erachtet, ist notwendiger Reflex ihrer kritischen Einstellung gegenüber dem prozessualen Vorgehen als solchem. Wie vorstehend bereits ausgeführt, bestehen bei objektiver Betrachtung indes weder Zweifel an der Rechtmäßigkeit, noch an der Zweckmäßigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens auf der Grundlage des gegenwärtigen Sach- und Streitstandes. Die damit einhergehenden Kosten mögen daher zwar aus Sicht der Klägerin „überflüssig“ sein, bei objektiver Betrachtung sind sie notwendige - von der Kammer im Übrigen nicht zu beeinflussende - Folge einer prozessual erforderlichen Maßnahme, so dass auch dieser Vorwurf ein Befangenheitsgesuch nicht trägt.

Etwas anderes gilt auch nicht in Bezug auf die - nach Ansicht der Klägerin - ungeklärt gebliebene Frage, welcher konkrete Aufwand in die Kostenkalkulation des Sachverständigen Eingang gefunden hat. Ungeachtet der Tatsache, dass eine verständige Würdigung der im Vorfeld der Gutachtenerstattung mit dem Sachverständigen geführten Korrespondenz durchaus den Schluss zulässt, dass der kalkulierte Zeitaufwand den Gutachtenauftrag im Gesamten erfasst, ist bereits nicht ersichtlich, inwieweit eine unvollständige Kalkulation der Kosten durch den Sachverständigen die Besorgnis begründen sollte, die Kammer verhalte sich nicht neutral. Der in dieser Ansicht mitschwingende Vorwurf, die Kammer bereite dem Sachverständigen durch den Verzicht auf eine detailliertere Kostenkalkulation Raum für eine gleichsam uferlose Honorarausweitung, unterstellt sowohl der Kammer als auch dem Sachverständigen unredliche Absichten, die durch keinerlei objektive Anhaltspunkte gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus folgt eine Befangenheit der abgelehnten Richter auch nicht aus dem Umstand, dass die Kammer eine endgültige Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit des vom Sachverständigen begehrten Nutzungsentgeltes dem Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten hat. Denn einerseits waren die abgelehnten Richter - zumal im gegenwärtigen Verfahrensstadium, da es noch gar nicht zu einem

Kostenanfall (Nutzungsentgelt) gekommen ist - gar nicht zu einer Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten berufen. Diese Frage unterfällt der Zuständigkeit des mit dem Vergütungsfestsetzungsverfahren betrauten Kostenbeamten. Andererseits ist der Vorbehalt der Erstattungsfähigkeit ein Umstand, den vorliegend sowohl die Klägerin, als auch die Beklagten als potentiell Kostenrisiko im Fall des Unterliegens einzukalkulieren haben. Bereits aus diesem Grund handelt es sich denkwortwendig um keinen Umstand der geeignet ist, die Klägerin *einseitig* zu benachteiligen.

d)

Im Übrigen kann die Klägerin auch nicht mit dem Argument durchdringen, dass das von der Kammer gewählte Verfahren zur Beweiserhebung darauf angelegt sei, notwendigerweise zu Lasten der Klägerin wirkende Beweisergebnisse zu erbringen, wodurch sie in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzt sei, weil die abgelehnten Richter „wissentlich und willentlich einen endgültigen Rechtsverlust“ herbeizuführen bestrebt seien.

Nachdem - obergerichtlich bestätigt - keine durchgreifenden Zweifel daran bestehen, dass das von der Kammer gewählte Verfahren zur Beweiserhebung sowohl recht- als auch zweckmäßig ist (vgl. oben), bestehen keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass ein nach rechtmäßigen Grundsätzen erhobener Beweis notwendig ein einseitig zu Lasten einer Partei wirkendes Ergebnis erbringen werde. Der an dieser Stelle erneut von der Klägerin vorgebrachte Hinweis auf die ihrer Ansicht nach umfassende Manipulation der dem Gutachten zu Grunde liegenden Behandlungsunterlagen ändert hieran nichts. Denn die Klägerin verkennt insoweit, dass die von der Kammer angestrebte Beweiserhebung auf ein mehrstufiges Vorgehen angelegt ist, bei dem die Dokumentationen der Beklagten ihrerseits zunächst einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, womit die Kammer gerade auf die von der Klägerin erhobenen Bedenken reagiert. Anhaltspunkte für gezielte Herbeiführung eines Rechtsverlusts der Klägerin lassen sich bei vernünftiger Wertung dieses Vorgehens nicht erblicken, so dass der Vorwurf einer Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz ersichtlich leerläuft.

e)

Schließlich ist auch auf Grund der dienstlichen Äußerungen aller abgelehnten Richter kein Grund ersichtlich, der - bei vernünftiger Betrachtung - die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Nach alldem haben die Ablehnungsgesuche vom 10.06.2015 und vom 16.07.2015 - über dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hinaus - keinen Erfolg.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Göttingen, 37073 Göttingen, Berliner Str. 8 oder dem Oberlandesgericht Braunschweig, 38100 Braunschweig, Bankplatz 6.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Göttingen, 37073 Göttingen, Berliner Str. 8 Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Leist

Rieger

Dr. Janssen-Ischebeck

Beglaubigt
Göttingen, 16.09.2015

Schmalstieg, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



